

RS Vwgh 1999/10/20 94/08/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs3;

B-VG Art130 Abs2;

Rechtssatz

Nach der Judikatur (vgl dazu zB E 29.1.1987, 86/08/0243, E 19.2.1991,90/08/0142, E 28.4.1992,90/08/0129, und E 20.10.1992, 90/08/0116) genügt es für die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung nach § 66 Abs 2 AVG nicht, wenn die von der Behörde "in rechtlicher Gebundenheit" vorgenommene Beurteilung, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung bzw Vernehmung unvermeidlich ist, zutrifft; es ist vielmehr darüber hinaus erforderlich, dass auch die Ermessensentscheidung, diese als notwendig erachteten Verfahrensschritte nicht selbst oder durch ersuchte Behörden durchzuführen, sondern die Sache zu diesem Zweck an die Erstbehörde zurückverwiesen, - insbesondere unter Bedachtnahme des § 66 Abs 3 AVG - nicht im Sinne des Art 130 Abs 2 B-VG rechtswidrig ist.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080294.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>